

**Fernwärmepreise gültig ab 01.10.2022 für  
Kunden mit Vertragsabschluss bis 2016**  
der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)  
- nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt -

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Jährliche Kosten	2
a. Arbeitspreis	2
b. Grundpreis	2
c. Abrechnung	3
d. Schwimmbadtarif	3
e. Kältetarif	3
2. Preisanpassung	4
a. Preisänderungsklausel	4
b. Besondere Preisanpassungen	6
c. Durchführung der Preisanpassung	6
d. Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes	6

Das Preisblatt der Innovative Energie für Pullach GmbH benennt die Erstattungsbeiträge für die Herstellung, Inbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen an das Geothermische Fernwärmenetz, einen Anschluss bis ins Gebäude (Gebäudeoption) oder bis an das Grundstück (Grundstücksoption) in der Gemeinde Pullach i. Isartal. Die Bruttopreise enthalten die jeweilig gültige Mehrwertsteuer. Sie sind auf volle Cent gerundet und dienen der Information des Kunden. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise dementsprechend. Die aktuell gültige Umsatzsteuer beträgt 19%.

## 1. Jährliche Kosten

### a. Arbeitspreis

	Arbeitspreis in €/MWh (netto)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto 19 % USt.)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto 7% USt.) ab 1.10.22 – 31.3.24
Wärmebedarf in MWh/a			
bis inkl. 13 MWh - Geringverbraucher	129,71 €	154,35 €	138,79 €
bis inkl. 500 MWh	104,89 €	124,82 €	112,23 €
über 500 MWh	77,08 €	91,73 €	82,48 €

Kunden, die innerhalb eines Abrechnungsjahres weniger als 13 MWh verbraucht haben, fallen automatisch in den Tarif „Geringverbraucher“. Eine sofortige Zuweisung bei Vertragsabschluss ist nicht möglich.

### b. Grundpreis

	Grundpreis in €/MWh (netto)	Grundpreis In €/(kW*a) (brutto 19 % USt.)	Grundpreis In €/(kW*a) (brutto 7 % USt.) ab 1.10.22 – 31.3.24
Anschlussleistung in kW			
Geringverbraucher	221,11 €/a	263,12 €/a	236,59 €/a
ab inkl. 15 kW	443,56 €/a	527,84 €/a	474,61 €/a
zzgl. je kW über 15 bis inkl. 100 kW	29,50 €/(kW*a)	35,11 €/(kW*a)	31,57 €/(kW*a)
zzgl. je kW über 100 bis inkl. 500 kW	23,82 €/(kW*a)	28,35 €/(kW*a)	25,49 €/(kW*a)
zzgl. je kW über 500kW	23,23 €/(kW*a)	27,65 €/(kW*a)	24,86 €/(kW*a)

**c. Abrechnung**

(1) Abrechnungszeitraum

Abgerechnet wird jeweils zum Kalenderjahr.

(2) Abschlagszahlungen

Gemäß eines individuellen Abschlagsplans, in der Regel 11 oder 12 Abschlagszahlungen der voraussichtlichen Jahreskosten, sind Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen werden jährlich mit der Jahresabrechnung neu festgesetzt. Dabei wird der Wärmeverbrauch des vergangenen Jahres zugrunde gelegt. Handelte es sich um ein überdurchschnittlich warmes oder kaltes Jahr, ist das FVU berechtigt, eine angemessene Korrektur vorzunehmen.

**d. Schwimmbadtarif**

Für die Monate Mai bis einschließlich September bietet das FVU den Kunden mit eigenem Schwimmbad die Möglichkeit, das Schwimmbecken zum Sommer-Schwimmbadtarif zu erwärmen. Voraussetzung dafür ist der Einbau eines separaten Wärmemengenzählers mit Anbindung an die Datenfernablesung.

	Arbeitspreis in €/MWh (netto)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto 19 % USt.)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto 7 % USt.) ab 1.10.22 – 31.3.24
Schwimmbadtarif	54,51 €	64,87 €	58,33 €

Beispiel:

Bei einem Außenpool von beispielsweise 6 x 4 x 2 Metern Größe, also mit 48 Kubikmetern Wasserinhalt, und einer guten Isolierung, die den täglichen Temperaturverlust auf 2 Kelvin begrenzt, ergibt sich ein täglicher Energiebedarf von 111 Kilowattstunden (kWh). Legt man den Schwimmbadtarif zugrunde, so ergeben sich tägliche Kosten von netto 3,98 Euro.

**e. Kältetarif**

	Arbeitspreis	Grundpreis
Kältetarif	auf Anfrage	auf Anfrage

Mithilfe von Adsorptionsmaschinen kann vor Ort aus Fernwärme Kälte gemacht werden. Für diese Kälte aus Fernwärme gelten individuelle Tarife. Bei Interesse wird ein individuelles Angebot erstellt.

## 2. Preisanpassung

### a. Preisänderungsklausel

Die Anpassung der Preise erfolgt am 01. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig am 01. Oktober 2006).

Für die Preisanpassungen gelten folgende Regelungen:

#### (1) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 20 % fest. Er ändert sich zu 60 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl ExtraLeicht) und zu 20 % entsprechend der Preisentwicklung von Elektrizität (Strom).

Der Arbeitspreis (AP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left( 0,20 + 0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 \frac{Strom}{Strom_0} \right)$$

#### (2) Grundpreis

Der Grundpreis (GP) ist zu 9 % fest. Er ändert sich zu 55 % wie der Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (InvestG) und zu 36 % wie der Lohnindex der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste des Wirtschaftszweiges 'Herstellung von Metallerzeugnissen' (Lohn).

Der Grundpreis (GP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_{07} \left( 0,09 + 0,55 \frac{InvestG}{InvestG_{07}} + 0,36 \frac{Lohn}{Lohn_{07}} \right)$$

#### (3) Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

- AP                      Arbeitspreis nach der Neuberechnung
- AP<sub>0</sub>                    Basis-Arbeitspreis Stand: Juni 2005  
Der Basis-Arbeitspreis ergibt sich aus dem „Preisblatt für Wärmelieferungen“ Stand Juni 2005: AP<sub>0</sub> = 45,76 €
- HEL                    Preis für leichtes Heizöl zum Anpassungszeitpunkt  
Es wird der Durchschnittspreis in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl zugrunde gelegt.

- HEL<sub>0</sub> Basis-Preis für leichtes Heizöl  

Als Basis-Preis für leichtes Heizöl wird der Durchschnittspreis nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.

Der Basis-Preis für leichtes Heizöl beträgt:  
31,90 EUR je hl (netto).
- Strom Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt  

Bei der Neuberechnung wird der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 619, veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Elektrizität zugrunde gelegt (Monatswerte).
- Strom<sub>0</sub> Basis-Preis-Index für Elektrizität  

Als Basis-Preis-Index für Elektrizität wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt, bezugnehmend auf die jeweils vom statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis: 81,11 (2015 = 100)
- GP Grundpreis nach der Neuberechnung
- GP<sub>07</sub> Basis-Grundpreis Stand: Oktober 2007  

Der Basis-Grundpreis ergibt sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel (unter Verwendung des letztmalig veröffentlichten Bruttomonatsverdienstes der Arbeiter im Handwerk des Gewerbezweiges für 'Zentralheizungs- und Lüftungsbauer') und beträgt 364,08 €/a (netto).
- InvestG Preis-Index für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)' zum Anpassungszeitpunkt  

Es wird der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 3 (GP-Nr. X002) veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten' zugrunde gelegt (Monatswerte).
- InvestG<sub>07</sub> Basis-Preis-Index für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)'  

Es wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten' in der Zeit von Juli 2006 bis Juni 2007 angesetzt, bezugnehmend auf die jeweils vom statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis:  
94,10 (2015 = 100)

- Lohn zukünftiger Lohnindex zum Zeitpunkt der Neuberechnung  
Es wird der vom Statistischen Bundesamt letzte quartalsweise veröffentlichte Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (Ifd. Positionsnummer D) 2020=100, Fachserie 16, Reihe 4.3, zugrunde gelegt.
- Lohn<sub>0</sub> Basis-Lohnkosten  
Als Basislohnindex wird der Index des vorher genannten tariflichen Monatsverdienstes ohne Sonderzahlung des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (Ifd. Positionsnummer D) herangezogen, wie ihn das Statistische Bundesamt für das 2. Quartal 2007 veröffentlicht hat, bezugnehmend auf die jeweils vom Statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis: 73,0 (2020=100)

#### **b. Besondere Preisanpassungen**

Sollte der Gesetzgeber oder eine andere staatliche Institution neue Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen, Umweltschutzaufgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen einführen, die zu einer Kostensteigerung bei der Wärmebereitstellung führen, oder sollten bestehende staatlich auferlegte Belastungen angehoben oder verschärft werden, so ist das FVU berechtigt, die dadurch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auf den Wärmepreis umzulegen.

#### **c. Durchführung der Preisanpassung**

Die Anpassung der Preise wird den Kunden durch das FVU nach Durchführung der Berechnung mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus den vorgenannten Preisänderungsklauseln ergeben, nicht oder nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

#### **d. Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes**

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist das FVU berechtigt, die Preisänderungsformeln anzupassen. Dabei wird das FVU durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird der Index auf der aktuell gültigen Basis zu Grunde gelegt. Das FVU behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis, für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, Indizes eine neue Preisänderungsklausel herauszugeben.